

Der Bund und das Unterrichtswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **28/1942 (1942)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-41516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund und das Unterrichtswesen¹

I. Eidgenössische Technische Hochschule

a. Frequenz. Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt:

Abteilung	Schweizer ²	Ausländer ²	Total ²
für Architektur	123 (12)	17 (2)	140 (14)
- Bauingenieurwesen	218	51	269
- Maschineningenieurwesen	338 (1)	124	462 (1)
- Elektrotechnik	193	56	249
- Chemie	284 (13)	103 (4)	387 (17)
- Pharmazie	127 (56)	2	129 (56)
- Forstwirtschaft	70	1	71
- Landwirtschaft	134 (2)	16	150 (2)
- Kulturingenieur- und Vermessungs- wesen	64	3	67
- Mathematik und Physik	92 (4)	8	100 (4)
- Naturwissenschaften	89 (13)	5	94 (13)
- Militärwissenschaften	—	—	—
	1732 (101)	386 (6)	2118 (107)

Den einzelnen Kantonen gehören an: Zürich 437, Bern 245, Luzern 54, Uri 10, Schwyz 13, Obwalden 4, Nidwalden 3, Glarus 34, Zug 9, Freiburg 24, Solothurn 66, Baselstadt 79, Baselland 27, Schaffhausen 48, Appenzell A.-Rh. 24, Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 136, Graubünden 76, Aargau 152, Thurgau 102, Tessin 51, Waadt 42, Wallis 6, Neuenburg 42, Genf 46.

Von den Ausländern entstammen: Belgien 2, Bulgarien 2, Dänemark 4, Deutsches Reich 45, England 3, Finnland 1, Frankreich 8, Griechenland 3, Holland 66, Italien 10, Jugoslawien 4, Liechtenstein 1, Luxemburg 18, Norwegen 59, Polen 15, Portugal —, Rumänien 4, Schweden 2, Spanien 3, Tschechei, Mähren 3, Ungarn 57, Ägypten 12, Argentinien 2, Brasilien 3, Columbien 2, Ecuador 2, USA 11, Venezuela 1, Britisch Indien 1, China 4, Irak 4, Iran 4, Niederländisch Indien 3, Türkei 24, Staatenlos 3.

b. Lehrkörper. Am Schlusse des Berichtsjahres zählte der Lehrkörper: ordentliche Professoren 70, außerordentliche Professoren 11, Privatdozenten

¹ Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1941 (Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement und Militärdepartement).

² Die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der weiblichen Studierenden an; sie sind in den andern Zahlen inbegriffen.

(darunter 11 Titularprofessoren) 49, Assistenten (einschließlich Privatassistenten): Winter 130 (darunter 16 Halbassistenten), Sommer 126 (darunter 15 Halbassistenten). Lehraufträge wurden erteilt: an Privatdozenten und Assistenten: im Wintersemester 1940/41 36, im Sommersemester 1941 32; an andere Dozenten, Ingenieure und höhere Offiziere: im Wintersemester 43, im Sommersemester 34.

c. Unterricht und Prüfungen. Im Sinne des Beschlusses des Eidgenössischen Departements des Innern vom 15. Oktober 1940, gemäß welchem der Schweizerische Schulrat generell ermächtigt wurde, während der Dauer der Kriegsmobilmachung zugunsten von schweizerischen Studierenden, die nachweisbar durch den Militärdienst in ihren Studien oder in der Vorbereitung einer Prüfung wesentlich beeinträchtigt werden, zweckdienliche Ausnahmebestimmungen gegenüber den Reglementen der E.T.H. zu erlassen, sind für militärpflichtige Studierende unter anderm wiederum zahlreiche außerordentliche Prüfungssessionen zur Ablegung von Vor- und Schlußdiplomprüfungen anberaumt worden. Ein Studiensemester, wurde wie im vergangenen Studienjahr, voll angerechnet, wenn wenigstens acht Wochen Studium absolviert werden konnten. Ferner konnten militärpflichtige schweizerische Studierende unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere, wenn ihnen die ganzen akademischen Sommerferien zur Verfügung standen, Ersatzsemester absolvieren.

Das Rektorat der E.T.H. ist zufolge einer Vereinbarung mit der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne (E.I.L.) ermächtigt worden, an der E.I.L. bestandene Aufnahmeprüfungen für den prüfungsfreien Eintritt in die E.T.H. im Sinne von Art. 8 des Regulativs über die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die E.T.H. von Fall zu Fall anzuerkennen.

Als neue Zulassungsbedingung zur Aufnahme als Studierender an die Abteilung für Landwirtschaft wurde eine mindestens halbjährige landwirtschaftliche Praxis eingeführt. Diese vor Studienbeginn absolvierte Praxis wird bei der für die Zulassung zur Schlußdiplomprüfung an der Abteilung für Landwirtschaft verlangten mindestens einjährigen landwirtschaftlichen Praxis angerechnet.

Die grundlegende Neuerung des vom Schweizerischen Schulrate am 27. September 1941 erlassenen revidierten Normalstudienplanes der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen liegt darin, daß der Studiengang für die Kulturingenieure und die Grundbuchgeometer vereinheitlicht wurde, so daß fortan an der E.T.H. die Ausbildung von nur-Kulturingenieuren oder nur-Geometern nicht mehr möglich ist. Der neue Normalstudienplan für Kulturingenieure und Grundbuchgeometer (Abteilung VIII A) umfaßt wie derjenige für die Vermessungsingenieure (Abteilung VIII B) sieben Semester, worauf an beiden Unterabteilungen frühestens zu Beginn des achten Studiensemesters die Schlußdiplomprüfung abgelegt werden kann; die seit dem Jahre 1933 bestehende Abteilung VIII C

für Grundbuchgeometer mit einem nur fünfsemestrigen Studiengang ist aufgehoben worden. Bei der Aufstellung des Normalstudienplanes der Abteilung VIII A wurde auch darauf Rücksicht genommen, daß die Geometer-Absolventen der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne in einem zusätzlichen Studium an der Abteilung VIII A sich noch auf die Erwerbung des Diploms eines Kulturingenieurs der E.T.H. vorbereiten können. Den diplomierten Kulturingenieuren der E.T.H. wird, nachdem sie auch noch das eidgenössische Patent für Grundbuchgeometer erhalten haben, der Titel eines diplomierten Geometers der E.T.H. (dipl. Geom. E.T.H.) verliehen.

Der allgemeinen und der staatsbürgerlichen Bildung dienen wiederum die öffentlichen Freitagsvorträge des Wintersemesters 1940/41. Im Rahmen dieses Zyklus über «Schweizerische Gegenwartsfragen» sprachen Prof. Dr. G. Zoppi über «Vocazione europea della Svizzera»; Jacques Chenevière über «Le Comité International de la Croix-Rouge à Genève et l'Agence centrale des Prisonniers de guerre»; Oberst Oskar Frey über «Die Lage unseres Landes 1941»; Dr. F. T. Wahlen über «Die Leistungen unserer Landwirtschaft für die Volksernährung während des Krieges».

d. Finanzen		1941
Einnahmen		Fr.
Bund		3 194 108
Kanton Zürich		16 000
Sonstige Einnahmen		811 448
	Total	4 021 556
Ausgaben		Fr.
Mobiliar und Einrichtungen		32 859
Verwaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht . . .		1 607 263
Unterrichtsmittel, Laboratorien, Institute und Sammlungen . .		460 645
Besoldungen:		
1. Gesetzliche Professoren (ohne Ruhegehälter)		1 230 773
2. Assistenten		433 226
3. Privatdozenten		5 500
4. Stellvertretung und Lehraufträge		151 078
Lehrerhilfskasse		52 474
Exkursionen, Abordnungen, Umzugskosten (inkl. Prüfungs- entschädigungen)		47 738
	Total	4 021 556

II. Unterstützung der öffentlichen Primarschule und der Schweizerschulen im Ausland durch den Bund

1. Unterstützung der öffentlichen Primarschulen. Die für 1941 wie für die früheren Jahre auf rund 3 505 890 Fr. festgesetzte Primarschulsubvention konnte den Kantonen auf Grund der von ihnen beigebachten Ausweise für 1940 auch im Berichtsjahr ohne jede Beanstandung voll ausgerichtet werden.

2. Schweizerschulen im Ausland. Um die Bundeshilfe an diese Institutionen wirksamer zu gestalten, hat das Departement des Innern dem Budgetkredit von 20 000 Fr. weitere 24 000 Fr. aus Mitteln des Anton-Cadonau-Fonds hinzugefügt und somit zusammen 44 000 Fr. unter die in Betracht fallenden Schweizerschulen im Ausland nach Maßgabe der Zahl der an ihnen wirkenden Lehrer schweizerischer Nationalität und der sie besuchenden Kinder schweizerischer Eltern (450 Fr. pro Lehrer und 40 Fr. pro Schüler) und unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Lage der einzelnen Lehranstalten verteilt. Für die Schulung von bedürftigen Schweizerkindern im Ausland wurden dem Anton-Cadonau-Fonds rund 690 Fr. entnommen.

III. Berufliche Ausbildung

1. Allgemeines. In der Dezembersession wurde im Nationalrat ein Postulat Briner gutgeheißen, das das Inkrafttreten der Bestimmungen lit. e in Art. 50 und 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung wünschte (Bundesbeitrag an Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Ausbildung dienen). Die Erledigung fällt in das Geschäftsjahr 1942. Kantonale Einführungsgesetze zum Bundesgesetz sind im Jahre 1941 nicht zu verzeichnen; es stehen zurzeit noch die Erlasse von drei Kantonen aus. Am 18. August erließ das Volkswirtschaftsdepartement eine Wegleitung über die Organisation des beruflichen Unterrichts an gewerblichen Schulen und deren Subventionierung durch den Bund; gleichzeitig erschienen die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausgearbeiteten Normallehrpläne. Ein Berufsverzeichnis, zu dem die Vorarbeiten im Herbst abgeschlossen wurden, erschien zu Beginn des Jahres 1942.

Im Geschäftsjahre sind drei Reglemente über Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlußprüfungen für fünf Berufe erlassen worden, wodurch die Zahl der Reglemente auf 79 ansteigt, die 107 Berufe erfassen. In Verbindung damit stehen die Kurse für Prüfungsexperten; auf die deutsche Schweiz entfielen im Jahre 1941 in 7 Berufen 11 Instruktionkurse, auf die französische Schweiz 5 Kurse; an den Kursen nahmen insgesamt 424 Prüfungsexperten teil.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat drei Reglemente für höhere Fachprüfungen genehmigt. Damit steigt die Zahl der erlassenen Reglemente

auf 39, an, die 44 Berufstitel schützen. In Verbindung mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge wurde in der deutschen Schweiz ein Kurs für Berufsberater durchgeführt, der 49 Teilnehmer zählte.

2. Die beruflichen Bildungsanstalten und Kurse. Im Jahre 1941 wurden 316 gewerbliche und 208 kaufmännische Schulen subventioniert (1940: 327 gewerbliche und 203 kaufmännische). Den Berufsschulen konnte wieder für die in der Verordnung vorgeschriebenen Pflichtfächer eine zusätzliche Subvention gewährt werden; der Bundesbeitrag darf 37,5 % der anrechenbaren Ausgaben nicht überschreiten.

Der Bund unterstützte 1045 ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (1940: 995). Die wirtschaftliche Lage unseres Landes erforderte eine vermehrte Zusammenarbeit des Bundes mit den für das hauswirtschaftliche Bildungswesen zuständigen Behörden und zugleich eine enge Fühlungnahme mit den kriegswirtschaftlichen Ämtern. Man hofft, den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht in einem den Verhältnissen angepaßten Rahmen weiterführen zu können und diesen so gut wie möglich in den Dienst der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zu stellen. Eine Ausdehnung der hauswirtschaftlichen Belehrungen und Beratungen auf Gegenden, welche keine hauswirtschaftlichen Schulen besitzen, ist in die Wege geleitet worden.

3. Landwirtschaftliche Berufsbildung. Der Bund unterstützte die Aufwendungen der Kantone für das landwirtschaftliche Bildungswesen nach dem bisherigen prozentualen Ansatz der Gesamtausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel. Da nur ein verhältnismäßig bescheidener Teil des bäuerlichen Nachwuchses Gelegenheit zum Besuche einer Fachschule hat, sollte das landwirtschaftliche Bildungswesen systematisch ausgebaut werden. Eine Erweiterung der Winterschulen wie auch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist anzustreben, wobei namentlich beim Fortbildungsunterricht eine allgemeine Ausdehnung der Kursdauer erwünscht wäre.

IV. Kulturwahrung und Kulturwerbung

Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. April 1939 über schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung dem Departement des Innern zur Verfügung gestellten Kredite sind in erster Linie für Ferienkurse an den Universitäten von Genf und Lausanne sowie für die Schaffung verschiedener Lehrbücher für den Mittelschulunterricht verwendet worden, an deren Kosten das Departement des Innern Beiträge in Aussicht gestellt oder zugesichert hat.

V. Pädagogische Rekrutenprüfungen

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen wurden auf Grund des vom eidgenössischen Militärdepartement am 20. November 1940 erlassenen Reglementes und Regulativs durchgeführt.

Die Prüfung paßt sich dem Bildungsgrade an, den ein ordentlich begabter junger Mann durch den Besuch der Primar- und der Fortbildungsschule, sowie durch das praktische Leben und eigene Strebsamkeit erreichen kann. Als Maßstab für die Beurteilung der Leistungen gilt die Überlegung, was von einem normal begabten Rekruten, der diese Schulen besucht hat, verlangt werden kann. Hierbei fallen Denkfähigkeit und geistige Beweglichkeit mehr in Betracht als Gedächtniswissen.

Die Prüfung wird so gestaltet, daß sie auf die Auswahl des Lehrstoffes für den staatsbürgerlichen Unterricht in Volks- und Fortbildungsschulen und seine methodische Behandlung sich vorteilhaft auswirkt. Sie zerfällt in eine schriftliche (Schreiben eines kurzen Briefes und eines Aufsatzes) und eine mündliche (ausgehend von einem, dem geistigen Gesichtskreis der Prüflinge naheliegenden Thema wird ein Gespräch entwickelt, in dessen Folge dem Rekruten Fragen gestellt werden).

Das erste Prüfungsjahr ist zur vollsten Befriedigung verlaufen.

VI. Vorunterricht. Turnen

Der schweizerische Bundesrat erließ am 1. Dezember 1941 die «Verordnung über den Vorunterricht».¹ Am 15. April 1942 erschienen, gestützt hierauf, die «Richtlinien des eidgenössischen Militärdepartementes über Organisation und Durchführung des Turnunterrichtes in der Schule».

Das eidgenössische Turnlehrerdiplom I an der E.T.H.

Wie kürzlich in der Presse bekanntgegeben wurde, ist durch Bundesratsbeschluß die Durchführung des Kurses für die Erlangung des eidgenössischen Turnlehrerdiplomes I an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich für das Studienjahr 1942/43 sichergestellt. Dieses Diplom ist ein *Fähigkeitsausweis* zur Erteilung von Turnunterricht an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. Teilnahmeberechtigt sind Kandidaten mit abgeschlossener Mittelschulbildung (Maturität oder Primarlehrerpatent). Alle Teilnehmer haben zu Beginn des Kurses eine turnerische Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Der praktische und theoretische *Unterricht* im ersten Semester umfaßt: Durcharbeitung des Schulturnstoffes der 1. bis 3. Stufe für Knaben und

¹ Vergleiche „Zur Neuordnung des Schulturnens“, von Erziehungsdirektor Dr. A. Roemer. S. 1 ff.

Mädchen. — Persönliche Turnfertigkeit (Geräteturnen). — Schwimmen. — Eislauf. — Skilauf mit Ferienkurs. — Lehrproben. — Anatomie, Bewegungsapparat des Menschen. — Sportverletzungen und Sportschäden. — Einführung in psychologische Fragen. — Geschichte der Leibesübungen. — Staat und Krieg. — Schweizergeschichte der letzten hundert Jahre bis 1940. — Methodik des Turnunterrichtes.

Die Übungen und Vorlesungen finden mehrheitlich nachmittags statt, so daß es den im Amte oder Halbamte tätigen Lehrkräften erleichtert wird, den Kurs zu besuchen. Der Stoff des zwei Semester umfassenden Lehrganges kann auf vier Semester verteilt werden. Die Leitung des Kurses, der im Oktober 1942 begann, wurde Professor Dr. *E. Gäumann* übertragen.